

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527
5010 Salzburg

per E-Mail an Bezugachtung@salzburg.gv.at

Wien, 01.09.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 geändert werden soll.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 19 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ-Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

ÖKOBÜRO möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- 1) Gemäß § 2 Abs 4 (neu) sollen künftig im Zuge eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens auch die Naturschutzmaterien von der Behörde des Seilbahnverfahrens mit erledigt werden. Während Verfahrenskonzentration prinzipiell nicht abzulehnen ist, muss bei dieser sichergestellt werden, dass die inhaltliche Expertise vonseiten des Naturschutzes beibehalten bleibt. Gerade angesichts potentiell sehr sensibler Schutzgebiete, die betroffen sein können, ist die Beiziehung von entsprechendem Amtssachverstand unerlässlich. Die versprochene Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch Konzentration ist nicht zu erwarten, da nach wie vor

andere Materienverfahren nicht eingegliedert wurden. Im Gegenteil lässt die Umgestaltung Naturschutz nicht mehr als Vorfrage klären. Dieser läuft damit Gefahr, weniger ernst genommen zu werden.

- 2) Laut dem Entwurf wird die Umsetzung von Unionsrecht nicht berührt. Es ist jedoch nicht geklärt, wie künftig Feststellungsverfahren über die potenziellen Auswirkungen auf unionsrechtliche Schutzgüter gehandhabt werden. Die Bedeutung dessen wird weiter gesteigert, da nur in genau diesen unionsrechtlichen Fällen auch Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffene Öffentlichkeit vorgesehen sind. Eine Parteistellung dieser, zumindest auf die Frage der Anwendung von Unionsrecht, ist daher jedenfalls vorzusehen, fehlt jedoch im vorliegenden Entwurf.
- 3) Weiters wird darauf hingewiesen, dass Österreich als Vertragsstaat der Aarhus Konvention sich verpflichtet hat, Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffene Öffentlichkeit in allen Umweltmaterien vorzusehen. Das gegenständliche Gesetz nimmt darauf keinen Bezug und lässt einmal mehr die Umsetzung der Verpflichtungen Österreichs und Salzburgs außen vor.

ÖKOBÜRO lehnt daher die vorgeschlagenen Änderung hinsichtlich der Verfahrenskonzentration ab und fordert das Land Salzburg zur vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention auf.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung